

Entwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom,..... mit der ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft erstellt wird

Auf Grund des § 11 Abs. 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 – StROG, LGBL. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Aufgabe dieses Entwicklungsprogrammes ist die planmäßige, vorausschauende Festlegung von Maßnahmen zur Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele.

§ 2

Ziele

Ziele des Entwicklungsprogrammes sind:

1. der Schutz der Bevölkerung sowie des Naturraumes (insbesondere Fauna und Flora) vor den Einwirkungen schädlicher Luftverunreinigungen,
2. die Vermeidung hygienisch bedenklicher Luftschadstoffkonzentrationen aus Heizungsanlagen zum Schutz der Bevölkerung,
3. die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2010.

§ 3

Raumplanerische Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

(1) Als Vorranggebiete zur lufthygienischen Sanierung werden die in § 2 der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBL. Nr. 2/2012, in der Fassung LGBL. Nr. 110/2013, enthaltenen Sanierungsgebiete ausgewiesen.

(2) In diesen Vorranggebieten zur lufthygienischen Sanierung kommt den Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen eine wesentliche Bedeutung für die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu.

(3) In Gebieten mit wichtiger Funktion für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion (Frischlufzubringer und Vorbehaltsflächen in den Klimateignungskarten) sind im Entwicklungsplan des örtlichen Entwicklungskonzeptes neue Ausweisungen von Gebieten mit baulicher Entwicklung, im Flächenwidmungsplan neue Baulandausweisungen unzulässig. Ausgenommen davon sind Erweiterungen bestehender Gebiete mit baulicher Entwicklung bzw. bestehender Baulandausweisungen jeweils in Siedlungsschwerpunkten, wenn durch planerische Vorgaben (Bebauungsdichte, Gebäudehöhe, Bebauungsplan, räumliches Leitbild, udgl.) sichergestellt wird, dass der Luftabfluss bzw. die Kaltluftproduktion dadurch nicht verschlechtert werden.

(4) Bei der Neufestlegung von Siedlungsschwerpunkten und aus Anlass der Revision sind gemäß § 22 Abs. 5 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes LGBL. Nr. 49/2010, in der Fassung LGBL. Nr. 87/2013, im Hinblick an die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr werktags vier Kurse pro Tag und Richtung als Mindesterschließungskriterium erforderlich.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

§ 5

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Mai 1993, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft erlassen wurde, LGBl. Nr. 58/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 53/2011, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves